

## **ACHTUNG, AUFGEPASST!**

Es gibt mehr Geld. Dies gilt für alle Unterhaltsberechtigten. Es muss mehr bezahlt werden! Dies gilt für alle Unterhaltsverpflichteten.

Grund dafür ist die Anhebung der Unterhaltsbedarfssätze in der bundesweit anerkannten Düsseldorfer Tabelle mit Wirkung zum **01.01.2018!**

Der Mindestunterhalt für ein Kind im Alter von 0 bis 5 Jahren erhöht sich auf 348,00 € pro Monat. Gleichzeitig hebt der Gesetzgeber das Kindergeld an von bisher 192,00 € pro Monat auf jetzt 194,00 € pro Monat für das erste Kind. Ein Kind im Alter von 0 bis 5 Jahren ist damit berechtigt, unter Anrechnung des Kindergeldes einen Unterhaltsbetrag in Höhe von 251,00 € pro Monat (bisher 246,00 € pro Monat) entgegenzunehmen. Für Kinder im Alter von 6 bis zu 11 Jahren erhöht sich der Unterhaltsanspruch von bisher 297,00 € auf jetzt 302,00 € pro Monat. Für Kinder im Alter von 12 bis zu 17 Jahren erhöht sich der Unterhaltsanspruch von bisher 346,00 € pro Monat auf jetzt 370,00 € pro Monat.

Insbesondere unterhaltspflichtige Elternteile sollten bitte wachsam sein: Sofern ein dynamischer Unterhaltstitel in der Vergangenheit errichtet wurde, ist der Zahlbetrag anzupassen, ohne dass es vorher einer Mahnung bedarf. Wir, die Familienrechtler der meyerhuber rechtsanwälte partnerschaft mbB, empfehlen deshalb, titulierte Unterhaltsbeträge bereits mit Wirkung zum 01.01.2018 freiwillig anzuheben. Unterhaltsverpflichtete Elternteile vermeiden damit ggf. Schadensersatzansprüche.

Die vorgenannten Unterhaltsbeträge beziehen sich jeweils auf den Mindestunterhalt. Auch höherer Unterhaltsbedarf steigt entsprechend an. Und die gute Nachricht für alle unterhaltspflichtigen Elternteile: Der Mindestunterhalt ist zu bezahlen bis zu einem Einkommen von 1.900,00 €; erst ab 1.901,00 € steigt die Unterhaltsverpflichtung an. Bisher lag diese Grenze bei € 1.500,00.

Sofern unterhaltsberechtignte Kinder über keinen Unterhaltstitel verfügen, so sehen wir dringenden Handlungsbedarf und empfehlen, umgehend entsprechende Veranlassung aus Gründen der Rechtssicherheit. Unterhaltsverpflichtete Elternteile seien darauf hingewiesen, dass sich eine Überprüfung der im Unterhaltstitel festgelegten Zahlbeträge stets lohnen kann und angezeigt ist. Dies insbesondere für den Fall, wenn der vorhandene Unterhaltstitel bereits „in die Jahre gekommen ist“.

Bevor ein Unterhaltstitel errichtet wird, empfiehlt sich immer die Durchführung einer Berechnung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit. Der Blick in die Veröffentlichungen des Oberlandesgerichts Düsseldorf mag hilfreich sein, ist zumeist aber nicht ausreichend. Qualifizierte Ansprechpartner sind Fachanwälte für Familienrecht.

Ulrike Alt  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Familienrecht  
Fachanwältin für Sozialrecht

Markus Pferinger  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Familienrecht  
Fachanwalt für Erbrecht

Bettina Durst  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Familienrecht

Julia Metzner  
Rechtsanwältin  
Referat für Familienrecht